

freiwillige Zusatzrentenversicherung

/ Kraftfahr-Haftpflichtversicherung und der Tierseuchen- und Schlachttierversicherung sind alle Versicherungen der Bürger f. V. Bei f. V. hat der Bürger als Versicherungsnehmer im Rahmen der / Versicherungsbedingungen und Tarife alle Gestaltungsrechte, d. h., er entscheidet entsprechend seinen individuellen Sicherungsbedürfnissen über den Abschluß des Versicherungsvertrages und über dessen Inhalt (z. B. Wahl der Versicherungsform nach der Vielzahl der gegebenen Möglichkeiten, Höhe der Versicherungssumme bei einer / Personenversicherung, Dauer einer Z⁷ Lebensversicherung, Selbstbeteiligung bei einer Z Kraftfahrzeugversicherung), er kann Änderungen des Vertrages vereinbaren oder diesen kündigen. Für langfristige f. V. wird ein Versicherungsschein als Urkunde über den Versicherungsvertrag ausgehändigt.

freiwillige Zusatzrentenversicherung (FZR) - von der Z Sozialversicherung (SV) getragene freiwillige Versicherung zur Erlangung höherer Renten- und Krankengeldansprüche für Werktätige, deren Einkommen die Höchstgrenze für die Beitragspflicht zur SV übersteigt (FZR-VO). Rente, Z Krankengeld und andere Geldleistungen, auf die aus der Sozial-/?/7/c/z/versicherung Anspruch besteht, werden auf der Grundlage des beitragspflichtigen Einkommens (Z Sozialversicherungspflichtbeitrag) berechnet. Für Werktätige, deren Einkommen die Grenze der Beitragspflicht übersteigt, ist deshalb der Unterschied zwischen den Einnahmen aus ihrer beruflichen Tätigkeit und beispielsweise der späteren Rente größer als für Werktätige, deren Einkommen bei oder unterhalb dieser Grenze liegt. Mit dem Beitritt zur FZR entfällt gewissermaßen die Begrenzung der Beitragspflicht - es werden für das gesamte Einkommen Beiträge entrichtet, teils zur Sozialpflichtversicherung (wie bisher) und teils zur FZR -, und die Rente, das Krankengeld usw. werden auf der Grundlage des gesamten Einkommens berechnet, für das Beiträge gezahlt wurden. Der FZR können grundsätzlich alle Werktätigen beitreten, die mehr als 600 Mark monatlich bzw. 7 200 Mark jährlich verdienen (Ausnahmen sind in § 1 Abs. 2 FZR-VO geregelt). Der Beitrag zur FZR beträgt für Arbeiter und Angestellte, für Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften und für Mitglieder der Kollegien der Rechtsanwälte 10 Prozent des 600 Mark monatlich bzw. 7 200 Mark jährlich übersteigenden Einkommens. Der Betrieb bzw. die Genossenschaft zahlen den gleichen Beitrag zur FZR. Arbeiter, Angestellte und Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften, deren Einkommen 1 200 Mark monatlich bzw. 14 400 Mark jährlich übersteigt, können entscheiden, ob sie für ihr gesamtes Einkommen über 600Mark monatlich bzw. 7 200Mark jährlich Beiträge zur FZR zahlen oder nur bis zur Grenze von 1 200 Mark monatlich bzw. 14400 Mark jährlich. Freiberuflich Tätige und andere selbständig Tätige zahlen als Beitrag 20 Prozent des 7 200 Mark jährlich

übersteigenden Einkommens, höchstens jedoch für das Einkommen bis zu 14400 Mark jährlich. Für alle Werktätigen, die der FZR angehören, gelten Regelungen über die Befreiung von der Beitragszahlung ab einer bestimmten Dauer der Zugehörigkeit zur FZR (§§ 13-16 FZR-VO). Wie bei der Sozialpflichtversicherung übernimmt auch bei der FZR der Staat die Garantie für die sich aus dieser Versicherung ergebenden Leistungsansprüche, unabhängig von der Höhe der erzielten Einnahmen. Damit ist die FZR eine wichtige Ergänzung zu dem garantierten Versicherungsschutz aus der Sozialpflichtversicherung. Z Zusatzrente

Freizeitarbeit. Z Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Z zusätzliche Arbeit

Freizügigkeit Z Recht auf Freizügigkeit

Freizügigkeitsverkehr Z Sparkonto mit Sparbuch Z Postsparkonto

Fremdenzimmer - Raum in der Wohnung eines Bürgers, der für die kurzzeitige, meist entgeltliche Unterbringung anderer Bürger vorgesehen ist. F. werden häufig auf der Grundlage von Verträgen genutzt, die der jeweilige Wohnungsinhaber mit staatlichen Organen, Betrieben oder gesellschaftlichen Organisationen abschließt, die das Zimmer für längere Zeit binden und es dann anderen Bürgern zur Nutzung zur Verfügung stellen, z. B. im Rahmen des FDGB-Feriedienstes. In solchen Fällen entstehen zwischen dem Wohnungsinhaber und dem nutzenden Bürger keine vertraglichen Beziehungen. Möglich ist aber auch, daß das Reisebüro der DDR oder örtliche Staatsorgane ein F. lediglich gemäß §211 ZGB vermitteln und der Vertrag dann zwischen den beteiligten Bürgern abgeschlossen wird. Schließlich ist auch ein direkter Vertragsabschluß zwischen Wohnungsinhaber und an der Nutzung eines F. interessierten Bürgern ohne Vermittlung Dritter möglich. Dabei ist jedoch zu beachten, daß vor allem in typischen Erholungsgebieten die örtlichen staatlichen Organe in der Regel Festlegungen zur Vergabe von F. getroffen haben, um auch örtlichen Gegebenheiten oder Belangen Rechnung zu tragen (z. B. der Wohnraumsituation oder den Möglichkeiten zur Versorgung der Urlauber).

So kann es erforderlich sein, daß zur Vermietung von F. eine staatliche Genehmigung eingeholt werden muß. Meist existieren auf Bezirksebene zugleich Preisregelungen. Ist eine Preisgenehmigung erforderlich, muß der Vermieter beim zuständigen Z örtlichen Rat einen entsprechenden Antrag stellen. Den auf der Grundlage einer Einstufung des F. (entsprechend dem Ausstattungsgrad) als zulässig bestimmten Preis (Höchstpreis pro Bett 6 Mark) hat der Vermieter bei Vertragsabschlüssen einzuhalten.

Die Beziehungen zwischen Wohnungsinhaber und Nutzer des F. unterliegen der Regelung der §§ 212 ff. ZGB, d. h., sie werden grundsätzlich wie ein Vertrag über einen Z Hotelaufenthalt behandelt. Welche Rechte und Pflichten jedoch im Einzelfall bestehen,